



COMENIUS GYMNASIUM
omnes omnia omnino

FÖRDERVEREIN

Neufassung der Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet: Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Comenius-Gymnasiums e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dies geschieht insbesondere durch Unterstützung des Comenius-Gymnasiums und seiner Ziele, insbesondere in materieller, ideeller und personeller Hinsicht.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens.
- (4) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb, Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an der Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Belange des Comenius-Gymnasiums Anteil nimmt, jedoch mit Ausnahme der jeweiligen Schüler der Schule.
- (2) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anmeldung.
- (3) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Schule, ihre Schüler und den Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Comenius-Gymnasiums erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod eines Mitgliedes.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
- (6) gegen die Satzung des Vereines verstößt oder



COMENIUS GYMNASIUM
omnes omnia omnino

FÖRDERVEREIN

- (7) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht nachkommt
- (8) gegen Ansehen und Interessen des Vereins verstößt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich.
- (2) Die Aufgaben des Vereins werden finanziert durch die Spenden der Mitglieder. Die Mitglieder müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossene Spende zu Beginn des Geschäftsjahres entrichten.
Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli).
- (3) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von einer Beitragszahlung befreit.
- (4) Schulabgänger, die Mitglied des Vereins werden, sind in den ersten fünf Jahren nach Verlassen der Schule nicht an die jeweilige jährliche Spendenempfehlung gebunden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung soll wenigstens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, durch seinen Vertreter einberufen werden. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens sieben Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlusskräftig.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.



(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstand und der Kassenprüfer;
- c) Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer eines Jahres, eine einmalige Wiederwahl ist möglich
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Satzungsänderungen; Ausnahme: Wenn infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung der Satzung notwendig sein sollte, ist der Vorstand befugt, diese Änderung zu beschließen.
- f) Erledigung von Anträgen zur Mitgliederversammlung;
- g) Entscheidung über eingelegte Beschwerden;
- h) Festsetzung der Mitgliedsspende;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(6) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz; bei Abwesenheit dessen Vertreter

(7) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem jeweiligen Schulleiter des Comenius-Gymnasiums Düsseldorf
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

(2) Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Vertretung des Vereines nach innen und außen.
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei der genannten Personen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- b) die Leitung des Vereins und die Durchführung der laufenden Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen seiner Organe, die Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, alle notwendigen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb zu treffen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind



COMENIUS GYMNASIUM
omnes omnia omnino

FÖRDERVEREIN

- c) Ausschlüsse nach §2 Ziffer 3 dieser Satzung. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich über Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (3) Vorstandssitzungen erfolgen nach Bedarf; die Einladungen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden mündlich oder schriftlich. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende hat das Recht, die zur Abstimmung stehende Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 7 Amtszeit, Stellung der Amtsträger, Auslagen

- (1) Alle Amtsträger nach §6 Ziffern 1a), b), d) und e) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der bisherige bleibt aber bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine Zuwahl vornehmen, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gilt.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Über die Erstattung notwendiger Auslagen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vermögensverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Vermögens des Vereins obliegt dem Vorstand, der auch für die zweckgebundene Verwendung aller Einkünfte und des Vermögens Sorge trägt.
- (2) Für jedes Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) ist eine summarische Abrechnung aufzustellen.
- (3) Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) ist das Schuljahr.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Zweckes des Vereins zu verwenden.

Neufassung der Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.05.2010